



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht

zum Eckpunktepapier des BMJ vom 5. Februar 2024 zur  
Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft

Stellungnahme Nr.: 11/2024

Berlin, im März 2024

### Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatlerin)
- Rechtsanwalt Dr. Marko Oldenburger, Hamburg
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover (Berichterstatlerin)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

### **Zusammenfassung**

Für ein Institut einer Verantwortungsgemeinschaft in der Ausformung, wie es in den [Eckpunkten](#) beschrieben ist, besteht aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) kein Bedarf.

Die Verantwortungsgemeinschaft sieht mit den vorgesehenen Modulen kaum „Verantwortung“ der Beteiligten untereinander vor. Damit einher geht das Risiko, dass die Beteiligten sich in einer trügerischen Sicherheit des „Versorgtseins“ wähnen, insbesondere wenn sich Partner „diesseits von Liebesbeziehungen“, also nichteheliche Lebensgemeinschaften, der Verantwortungsgemeinschaft zuwenden wollten.

Die wesentlichen Konsequenzen der Verantwortungsgemeinschaft lassen sich zudem – bezogen auf die Module 1 bis 3 – bereits auf Basis der aktuellen Rechtslage herbeiführen. Für die Aufnahme in den Regelungskomplex von Modul 4 findet sich keine Erklärung und von dessen Wahl wird in der Praxis zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Betroffenen abzuraten sein.

Das vorgesehene Formerfordernis der notariellen Beurkundung schließlich trägt zwar dem Aufklärungsbedarf Rechnung; stellt allerdings eine weitere Hürde dar, die die praktische Relevanz des Instituts in Frage stellt.

### **Stellungnahme im Einzelnen**

Da die Eckpunkte noch Vieles offen lassen, soll im Folgenden nur kurz zu einzelnen Punkten Stellung genommen werden:

## **1. Bedarf**

Ein Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft, das nach den Vorstellungen des Gesetzgebers „keine durchsetzbaren Rechte auf und keine durchsetzbaren Pflichten zur Verantwortungsübernahme begründen“ und keinerlei steuer-, erb- oder aufenthaltsrechtliche Folgen zeitigen soll, bedarf der besonderen gesetzgeberischen Erklärung bezogen auf dessen Bedarf. Der Erläuterungsbedarf resultiert auch daraus, dass ein entsprechendes Rechtsinstitut in anderen Rechtsordnungen so nicht existiert. Eine solche Erläuterung fehlt in den Eckpunkten.

Die Eckpunkte lassen zudem nicht erkennen, welche Zielgruppe konkret adressiert wird:

So weit darauf hingewiesen wird, dass ein Instrument für Beziehungen „jenseits von Liebesbeziehungen“ geschaffen werden soll, ist damit nicht erklärt, dass Beziehungen „diesseits von Liebesbeziehungen“ davon ausgeschlossen wären. Wenn die Verantwortungsgemeinschaft allerdings auch den nichtehelichen Lebensgemeinschaften offensteht, geht sie an deren potentielltem Bedarf vorbei, nicht zuletzt weil es an dem zentralen Modul, dem Unterhalt, fehlt.

Für Wohngemeinschaften von Studierenden und älteren Menschen dürften die vorgesehenen (wenigen) Konsequenzen wegen der Komplexität des Vorgangs der Errichtung und Auflösung nicht von Interesse sein. Deren Lebenswelten und Bedarfe sind schnellen Veränderungen unterworfen, die sich durch ein kraft notarieller Beurkundung zu errichtendes Rechtsinstrument kaum abbilden lassen und zugleich durch geltendes Recht bereits erfasst sind. Andere Gruppen, deren Bedarf durch das Institut gedeckt werden soll, sind nicht nachvollziehbar benannt.

## **2. Aufklärung**

Die notarielle Aufklärung ist sinnvoll, insbesondere wenn darüber aufzuklären sein wird, welche Konsequenzen das Institut gerade nicht hat. Allerdings sind die Folgen der einzelnen Module derart begrenzt, dass nicht erkennbar ist, weshalb ein notarieller Aufklärungsbedarf darüber bestehen sollte.

### 3. Inhalte

In den Modulen 1 bis 3 werden rechtliche Konsequenzen vorgesehen, die im Wesentlichen bereits jetzt durch einfache schriftliche Vollmachten herbeigeführt werden können. Der Schaffung eines gesonderten Gesetzes dazu bedarf es daher nicht.

Das zentrale Thema der wechselseitigen Verantwortungsübernahme, das „Beisteuern“ von laufenden Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, familienrechtlich mithin: Unterhalt, erfassen die Eckpunkte nicht. Gleichmaßen wird die Thematik der Altersversorgung, familienrechtlich: der Versorgungsausgleich, nicht erwähnt, was insofern stringent sein mag. Diese beiden Säulen der familienrechtlichen Teilhabe sollen den Partnern einer Verantwortungsgemeinschaft mithin nicht modular zur Verfügung stehen.

Das kann man so wollen; eine Erklärung dafür findet sich gleichwohl nicht.

Allerdings wird in Modul 4 eine der drei Säulen der familienrechtlichen Teilhaberegeln als wählbar erklärt: der Zugewinnausgleich.

Für diese „Auswahl“ von Teilhabe und Verantwortung findet sich ebenfalls keine Erklärung.

Zugleich soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft keine steuer-, erb- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen haben. Im Einzelfall kann das zu einem Akzeptanzproblem führen, insbesondere dann, wenn im Falle einer Eheschließung finanzielle Vorteile im Steuerrecht generiert werden könnten (nur davon soll im Folgenden die Rede sein). Dies soll am Beispiel *Modul 4 „Zugewinnsgemeinschaft“* dargestellt werden:

*Anja wohnt in einer Wohngemeinschaft zusammen mit Bea, einer langjährigen Freundin von Anja. Anja ist selbstständig, und ihre Tätigkeit nimmt immer mehr Fahrt auf; um ihre Freundin dabei zu unterstützen, reduziert Bea ihre Berufstätigkeit; sie kümmert sich weitgehend um den gemeinsamen Haushalt und übernimmt auch regelmäßig die Betreuung von Anjas beiden Hunden. Bevor Bea ihre Berufstätigkeit*

*reduziert hat, haben beide eine Verantwortungsgemeinschaft mit dem Modul „Zugewinnngemeinschaft“ vereinbart. Einige Jahre leben Anja und Bea so zusammen; Bea verdient in dieser Zeit sehr viel weniger als Anja. Dann lernt Anja einen neuen Partner kennen, möchte mit ihm zusammenziehen und die Wohngemeinschaft und die Verantwortungsgemeinschaft mit Bea beenden.*

Bea soll von Anja bei Wahl dieses Moduls nach Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft einen finanziellen Ausgleich fordern können nach den Regeln über den Zugewinnausgleich; nach dem Papier wäre dieser Ausgleich zu versteuern. Angenommen, der Ausgleich würde sich auf 100.000 € belaufen, könnte diese Konstellation für Bea eine Schenkungsteuerpflicht zur Folge haben. Es handelt sich um eine Zuwendung, die grundsätzlich als freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 ErbStG zu versteuern wäre und nach § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse III zuzuordnen ist. Bea kann nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG einen Freibetrag in Höhe von 20.000 € in Anspruch nehmen und muss im Übrigen nach § 19 Abs. 1 mit einem Steuersatz von 30 % rechnen.

*Das bedeutet: Wert der Zuwendung 100.000 €, abzüglich eines Freibetrags von 20.000 € = 80.000 €, davon 30 % = 24.000 €. Zahlt Anja an Bea den Betrag des Zugewinns, muss sie den Betrag von 24.000,00 € als Schenkungsteuer an die Finanzverwaltung abführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG: „mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung“). Mit anderen Worten: Der Anspruch von Bea reduziert sich von 100.000 € auf 76.000 € (100.000 € - 24.000 €).*

Der die Partner der Verantwortungsgemeinschaft beratende Notar müsste darauf hinweisen, dass eine Eheschließung bei gleichen Ausgangsvoraussetzungen zur Steuerfreiheit des Erwerbs führt, weil nach § 5 Abs. 2 ErbStG die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB nicht zum Erwerb im Sinne von § 7 ErbStG gehört. Die Ausgleichsforderung nach § 1378 Abs. 1 BGB und die Zahlungen hierauf lösen keine Schenkungsteuer aus, weil der Zuwendung eine gesetzliche Forderung, eben § 1378 Abs. 1 BGB, zugrunde liegt; es wird lediglich der unterschiedliche Wertzuwachs der stichtagsbezogenen Vermögensbestände bis zur Scheidung ausgeglichen.

Hinzu kommt: Die im Rahmen des Zugewinnausgleichs geleisteten Geldbeträge unterliegen bei Ehegatten nach Ansicht des Bundesfinanzhofs mangels Zuordnung als Einkommen auch nicht der Einkommensteuer, und zwar selbst dann nicht, wenn sich der Zugewinn ganz oder im Wesentlichen aus einer Einkommensart im Sinne des Einkommensteuerrechts ergibt (BFH BStBl II 1993, 751).

*Ein Beispiel: Ein Ehepartner verfügt bei Eheschließung über ein Wertpapierdepot im Wert von 100.000 €, der andere Ehepartner hat kein Vermögen. Zum Stichtag des Endvermögens hat das Depot einen Wert von 300.000 €. Damit hat der Ehepartner einen Zugewinn von 200.000 € erzielt, der nach § 1378 Abs. 1 BGB zur Hälfte dem anderen Ehegatten, der keinen Zugewinn erzielt hat, auszugleichen ist. Der geschiedene Ehepartner erhält folglich 100.000 € als Zugewinnausgleich, und zwar völlig ertragsteuerfrei (Fragen der Indexierung des Anfangsvermögens sollen nicht berücksichtigt werden).*

Würden Anja und Bea eine Vereinbarung geschlossen haben, wonach sich Anja nach Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft verpflichtet, an Bea für die Dauer von fünf Jahren eine monatliche Unterhaltszahlung von 1000 € pro Monat zu leisten, greift § 13 Abs. 1 Ziffer 12 ErbStG, wonach Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts (oder zur Ausbildung des Bedachten) steuerfrei erworben werden, obwohl die Unterhaltsbeträge nicht auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden (denn eine Eheschließung ist nicht Voraussetzung!). Das gleiche Ergebnis könnte erzielt werden, wenn Anja sich Bea gegenüber verpflichtet, ihr eine dreijährige Ausbildung als Kampfhundetrainerin zu finanzieren, damit sie in Zukunft auf eigenen finanziellen Beinen stehen kann.

In dem vom Gesetzgeber im Eckpunktepapier zu *Modul 4 „Zugewinnsgemeinschaft“* vorgegebenen Beispiel wird der Praktiker von der Wahl der Verantwortungsgemeinschaft für Anja und Bea dringend abraten. Denn jede Zuwendung über einen Freibetrag von 20.000 € unterfällt mit etwa einem Drittel, bei sehr hohen Werten sogar mit 50 %, der Schenkungsteuer. Sinnvollerweise wird der Praktiker entweder die steuerfreie Unterhalts- oder Ausbildungsoption empfehlen oder zur Eheschließung raten, bei welcher jeder Zugewinn steuerfrei erworben wird, beim ehelichen Unterhalt sogar noch beim Verpflichteten Steuervorteile nach § 10 Abs. 1a EStG („begrenzt

Realsplitting“) bis zu einem Betrag von 13.805 € geltend gemacht werden können, zuzüglich Aufwendungen für die Kranken und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG. Selbst eine etwaige in Korrelation stehende Versteuerung beim Unterhaltsempfänger nach § 22 Nr. 1a EStG könnte vermieden werden, nähme der Pflichtige § 33a EStG in Anspruch. Denn Unterhaltsaufwendungen können derzeit bis zu 11.604 € (= Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Versteuerung beim Unterhaltsempfänger vom Gesamtbetrag des den Unterhalt leistenden Pflichtigen abgezogen werden.

#### **4. Fazit**

Im Ergebnis bedarf es aus Sicht des DAV des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft nicht.

Mit Blick auf die bereits existierenden Rechtsinstrumente und mangels klar identifizierbarem Adressatenkreis erschließt sich der Bedarf bezogen auf die einzelnen wählbaren Komponenten nicht. Die infolge des angedachten Namens erwartbaren Irrtümer der vermeintlich Angesprochenen sind ein weiterer Grund, weshalb man von diesem Institut in der vorliegenden Form Abstand nehmen sollte.

## **Verteiler**

---

### Deutschland

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Gf. Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl